

KURDWATCH ● Bericht 5

Staatenlose Kurden in Syrien

Illegale Eindringlinge oder Opfer
nationalistischer Politik?



KurdWatch ist ein Projekt des
Europäischen Zentrums für Kurdische Studien
Emser Straße 26
12051 Berlin

Telefon: +49 – 30 – 62 60 70 32
Fax: +49 – 721 – 1 51 30 34 61
info@kurdwatch.org

© KurdWatch, März 2010

Staatenlose Kurden in Syrien

Illegale Eindringlinge oder Opfer nationalistischer Politik?

Am 23. August 1962 beschloss die syrische Regierung mit dem Dekret Nr. 93 eine außerordentliche Volkszählung für die Provinz al-Hasaka, die am 5. Oktober 1962 durchgeführt wurde. In ihrer Folge verloren rund 120 000 Kurden die syrische Staatsangehörigkeit und damit grundlegende Bürgerrechte. Da auch die Nachkommen dieser registrierten Staatenlosen (*adschanib*, Sg. *adschnabi/adschnabiya*, wörtlich »Ausländer«) staatenlos sind, ist die Zahl der Betroffenen in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich gestiegen.

Bis heute ist die politische Bewertung der Ausbürgerungen umstritten. Handelte es sich um rein technische respektive ordnungspolitische Maßnahmen, wie die syrische Regierung bis heute behauptet? Oder muss die Volkszählung von 1962 im Kontext anderer Arabisierungsmaßnahmen verstanden werden – zu nennen sind insbesondere der »Zwölf-Punkte-Plan« Muhammad Talab Hilals von 1966 und die Implementierung eines »arabischen Gürtels« entlang der syrisch-türkischen sowie der syrisch-irakischen Grenze zwischen 1973 und 1976? Wer verfolgte mit der Sondervolkszählung welche politischen Ziele? Wer gehörte zu ihren Profiteuren? Um diese Fragen zu beantworten, soll im Folgenden zunächst eine historische Einordnung der Ausbürgerungen versucht werden. In diesem Zusammenhang sollen auch die relevanten Passagen des Originaldekrets analysiert und die Umstände der Durchführung der Volkszählung berücksichtigt werden.

Darüber hinaus sollen die Einschränkungen, denen staatenlose Kurden in der Gegenwart ausgesetzt sind,

analysiert werden – insbesondere unter Berücksichtigung bürokratischer Vorgänge (wie etwa der Registrierung von Ehen). Hierbei werden auch die Lebensbedingungen einer zweiten Gruppe, der sogenannten *maktumin* (Sg. *maktum/maktuma*, unregistrierte Staatenlose), und ihre Verbindung zur Volkszählung von 1962 zu diskutieren sein.

Schließlich wird zu fragen sein, wie das Problem der staatenlosen Kurden in den fast zehn Jahren, in denen Baschar al-Assad nunmehr an der Macht ist, im Kontext syrischer Innen- und Außenpolitik diskutiert wurde.

Historische Einordnung

Die Entscheidung, in der Provinz al-Hasaka eine Sondervolkszählung durchzuführen, fällt in die Übergangszeit zwischen dem Ende der Vereinigung Ägyptens und Syriens zur Vereinigten Arabischen Republik (VAR) am 28. September 1961 und dem ersten Putsch der Ba'athpartei am 8. März 1963.

Zur Zeit der Vereinigten Arabischen Republik waren zum einen die politischen Institutionen in Syrien nachhaltig demontiert worden,¹ zum anderen wurden weitreichende sozioökonomische Reformen in Angriff genommen. 1958 wurden sowohl ein Gesetz über Agrarbeziehungen als auch ein Landreformgesetz verabschiedet. Ersteres regelte zum ersten Mal die Beziehungen zwischen Grundherren, Pächtern und Arbeitern – es begrenzte die Wochenarbeitszeit, sah die Einführung von Mindestlöhnen vor, verbot lebenslange Pachtverhältnisse und regelte die Aufteilung der Ernte zwischen Grundeigentümer und Pächter. Das Landreformgesetz legte Obergrenzen für Landbesitz fest (120 Hektar bewässertes Land oder 460 Hektar unbewässertes Land) und bestimmte, dass Eigentum, das diese Grenzen überschritt, verstaatlicht und verteilt werden sollte. Insgesamt kamen so etwa 1,3 Millionen Hektar zur Umverteilung zusammen – wovon der Staat zwar bis 1961 etwa die Hälfte einzog, jedoch nur circa 60 000 Hektar an 4 500 Bauernfamilien verteilte.² Das im April 1959 verabschiedete Arbeitsgesetz verbot die politische Betätigung der Gewerkschaften sowie Streiks, während das Sozialversicherungsgesetz den Beginn der Einführung

1 So wurden sämtliche syrischen Parteien verboten, die syrische Armee unter ägyptischen Oberbefehl gestellt, die ägyptische Bürokratie und das ägyptische Polizeistaatssystem übernommen.

2 Perthes 1990: 55.

einer Sterbe-, Invaliditäts-, Arbeitsunfall- und Rentenversicherung bedeutete. Der syrisch-ägyptische Handel weitete sich aus und das staatliche Instrumentarium zur Förderung privater Unternehmen wurde erweitert, was insbesondere dem syrischen Bürgertum zugute kam. Wegen mangelnder Unterstützung des Privatsektors für die staatlichen Entwicklungspläne und der Flucht privaten Kapitals ins Ausland sowie aus machtpolitischen Erwägungen wurden im Juli 1961 jedoch Banken, Versicherungen und große Industrieunternehmen verstaatlicht – Maßnahmen, die einer bürgerlichen Klientel missfielen. Diese Verstaatlichungen werden als ein entscheidender Grund für den Putsch der »separatistischen Bewegung« vom 28. September 1961 gesehen, ausgeführt von einer Handvoll konservativer Offiziere. Die Unabhängigkeit Syriens wurde mit dem Putsch wiederhergestellt, die zivilen Regierungsgeschäfte einer Übergangsregierung aus dem rechten Flügel des Bürgertums übergeben.

In den kommenden anderthalb Jahren folgten insgesamt fünf kurzlebige Regierungen aufeinander. Ihre Macht blieb begrenzt aufgrund diverser Putsche und Putschversuche sowie beständiger Eingriffe des Militärs in den politischen Entscheidungsprozess, inklusive Regierungsbildungen. Ziel der »separatistischen Bewegung« war die Wiederherstellung des Status quo vor Errichtung der Vereinigten Arabischen Republik, insbesondere die Rücknahme von Verstaatlichungen und Landreformen. Tatsächlich waren die zwischen September 1961 und März 1963 getroffenen Entscheidungen oftmals widersprüchlich. So wurden etwa die Eigentumsgrenzen des Landreformgesetzes zunächst deutlich heraufgesetzt und die Verstaatlichung der Industriegesellschaften rückgängig gemacht. Nur wenig später wurden jedoch die Änderungen des Landreformgesetzes wieder zurückgenommen und die größten der privatisierten Gesellschaften erneut verstaatlicht. Die Nationalisierung der syrischen Banken wurde aufgehoben, während nichtarabische Banken verstaatlicht blieben und das Agieren nichtsyrischer arabischer Banken an bestimmte Auflagen gebunden wurde.

Die Verabschiedung von Dekret Nr. 93 am 23. August 1962 durch den syrischen Präsidenten al-Qudsi fiel

in die letzten Wochen der Amtszeit von Premierminister Baschir al-‘Azma. Sein Kabinett hatte dem Dekret am Vortag zugestimmt – eine der letzten Amtshandlungen einer geschwächten, kaum mehr handlungsfähigen Regierung, die kurz darauf zurücktrat: Auf Baschir al-‘Azma folgte am 17. September 1962 Khalid al-‘Azma, in dessen Regierungszeit Dekret Nr. 93 am 5. Oktober 1962 umgesetzt wurde. Die treibende Kraft hinter dem Volkszählungsbeschluss war Sa‘id as-Saiyid, Gouverneur der Provinz al-Hasaka. As-Saiyid hatte seit geraumer Zeit Druck auf die Regierung ausgeübt, eine Volkszählung in al-Hasaka durchzuführen – und war schließlich erfolgreich. In seinen Memoiren beschreibt er sich als »entschiedenen arabischen Nationalisten«, dessen einziges Lebensziel »die Einheit der Araber« sei.³ Er rechtfertigte die auf die Volkszählung folgenden Ausbürgerungen damit, das »illegale Eindringen der Kurden nach Syrien« sei eine »Verschwörung mit dem Ziel, nichtarabische Volksgruppen im syrischen Erdöldreieck zu etablieren«. Die Formulierung »Erdöldreieck« bezieht sich darauf, dass 1962 mittelgroße europäische und amerikanische Ölkonzerne begannen, um die Förderung des in der Provinz al-Hasaka gefundenen Öls zu konkurrieren. Weiterhin erklärte er, dass die Migration türkischer Kurden nach Syrien eine große Gefahr für die Sicherheit des arabischen Syrien darstelle. Er betonte:

»[D]ie Landverteilung erfolgt nicht willkürlich an jeden gierigen Dahergelaufenen, sondern nach ganz konkreten, festen Grundsätzen. Es kommen nur Staatsangehörige in Frage. Fremde haben keinen Anspruch auf das zu verteilende Land.«⁴

Die Regierung al-‘Azma bediente sich ähnlichen Vokabularen, wenn sie versuchte die öffentliche Meinung aufzuwiegen, indem sie die Nutznießer des Gesetzes über die Agrarreform zu suspekten »Eindringlingen« abqualifizierte, die sich eingeschlichen hätten, um Landbesitz zu ergattern, was die »Sicherheit«, den »arabischen Charakter« und die »Souveränität« Syriens gefährde.⁵

As-Saiyid scheint jedoch noch weitere Verbündete für sein Projekt gefunden zu haben: in der Provinz al-Hasaka ansässige Großgrundbesitzer. Für diese Kli-

3 Barut 2009.

4 Barut 2009. Barut bezieht sich auf einen Artikel in der Zeitung *al-Aiyam* vom 6. November 1962.

5 Barut 2009. Barut bezieht sich auf ein Gespräch mit Ahmad ‘Abdulkarim, Minister für die Agrarreform im Kabinett von Baschir al-‘Azma, am 15. Juli 2009.

entel, die zum Teil über erheblichen politischen Einfluss verfügte, boten die Volkszählung und die folgenden Ausbürgerungen die Chance, einer Enteignung ihrer Ländereien im Zuge der Landreform zu entgehen oder diese rückgängig zu machen. Wenn kurdische Kleinbauern als »Eindringlinge« abqualifiziert wurden und deshalb ihren Anspruch auf Zuteilung von Ländereien verloren, konnte dies sich zu ihren Gunsten auswirken. Unklar ist, in welchem Umfang kurdische und andere Großgrundbesitzer von den Ausbürgerungen zu profitieren versuchten bzw. tatsächlich profitiert haben. Barut skizziert in seinem Artikel den Fall des kurdischen Großgrundbesitzers, Parlamentsabgeordneten und Ministers ‘Abdulbaqi Nizam ad-Din, dem es zwar zeitweise gelang, aufgrund der Denunziation von Kleinbauern als »Eindringlinge« enteigneten Landbesitz zurückübertragen zu bekommen. Schlussendlich wurden ihm jedoch nicht nur die Ländereien wieder entzogen, sondern einem Teil seiner Familie wurde zudem die Staatsangehörigkeit mit der Begründung entzogen, es handele sich bei ihnen um »türkische Ausländer«.⁶

Dass es bei der Volkszählung um mehr und anderes als eine unvoreingenommene Bereinigung der Register ging, macht auch der Gesetzestext selbst deutlich.⁷ In Artikel 1 des in Frage stehenden Dekrets heißt es:

»In der Provinz al-Hasaka ist an einem einzigen Tag eine allgemeine Volkszählung durchzuführen.«

Artikel 19 Absatz a legt fest, wie der Nachweis der syrischen Staatsangehörigkeit im Rahmen dieser Volkszählung zu erbringen ist. So sind zum einen spezifische Dokumente vorzulegen:

»Jeder Staatsangehörige der Arabischen Republik Syrien, der in den Personenstandsregistern der Provinz al-Hasaka eingetragen ist, hat binnen einer durch einen Beschluss des Innenministers festzulegenden Frist einen Auszug seines eigenen Eintrags und des Eintrags seiner Familie im Personenstandsregister zu besorgen, um diesen am Tag der Volkszählung den zuständigen Beamten vorzulegen. Der Nachweis kann anstelle des Auszugs aus dem Regis-

⁶ Barut 2009.

⁷ Der vollständige Gesetzestext kann auf der Seite <www.kurdwatch.org> in der Kategorie »Dokumente« im Original sowie in Übersetzung eingesehen werden.

ter auch durch Familienstammbuch und Personalausweis geführt werden.«

Wer dieser Nachweispflicht nicht nachkommt, macht sich gemäß Artikel 23 Absatz c strafbar:

»Mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren und mit einer Geldstrafe von fünfhundert bis zweitausend Syrischen Lira oder mit einer dieser beiden Strafen wird bestraft, wer in der Absicht der Erlangung oder Aberkennung der Staatsangehörigkeit der Arabischen Republik Syrien für sich oder andere gegenüber den Volkszählungsausschüssen oder den zuständigen Behörden falsche Angaben gemacht oder diesen wissentlich falsche Unterlagen vorgelegt hat. Durch andere Gesetze vorgesehene schärfere Strafen bleiben hiervon unberührt.«

Zum anderen sind Volkszählungsformulare auszufüllen. Die in diesen gemachten Angaben werden von den Eintragungsausschüssen überprüft. In Artikel 10 heißt es dementsprechend:

»Vor der Eintragung der Einwohner ins Personenstandsregister haben die Eintragungsausschüsse mit allen erforderlichen Mitteln und Methoden die Richtigkeit der in den Volkszählungsformularen von den Betroffenen ausgefüllten Angaben, insbesondere die Übereinstimmung dieser Angaben mit den früheren Eintragungen im Personenstandsregister, zu überprüfen und zu bestätigen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind dem Zentralen Ausschuss vorzulegen, damit dieser die Eintragung beschließen oder ablehnen kann.

Sollten die Prüfungen und Nachforschungen der Eintragungsausschüsse ergeben, dass auf Formularen Angaben fehlen oder nicht den Tatsachen entsprechen, können die Ausschüsse selbst beschließen, diese Angaben auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der Betroffenen hin zu ergänzen oder zu berichtigen.«

Die letzte Entscheidung, ob eine Person in das Personenstandsregister eingetragen wird oder nicht, obliegt weder den Eintragungsausschüssen noch dem Zentra-

len Ausschuss, sondern dem sogenannten Obersten Ausschuss (Artikel 7). Dieser entscheidet auch in letzter Instanz über die Rechtmäßigkeit von Beschwerden. In Artikel 14 heißt es dementsprechend:

»Binnen einer Frist von drei Monaten, beginnend mit dem Datum der Bekanntgabe des Abschlusses der Eintragungen, können Betroffene durch Einreichung eines schriftlichen Antrags beim Vorsitzenden des Zentralen Ausschusses in der Provinz die nachträgliche Hinzufügung vergessener Vorgänge oder die Berichtigung von bei der Volkszählung oder der Eintragung unterlaufenen Fehlern verlangen. Nach Anstellung entsprechender Untersuchungen entscheidet der Zentrale Ausschuss über die Angelegenheit. Den Antragstellern darf keine Strafe und kein Bußgeld auferlegt werden. Gegen den Bescheid ist Berufung vor dem Obersten Ausschuss zulässig.«

Nach Ablauf dieser Frist sind Eintragungen im Personenstandsregister oder Korrekturen bereits vollzogener Einträge nur noch durch Beschluss der entsprechenden Gerichte möglich (Artikel 16). Auch für den Fall, dass sich eine Person am Tag der Volkszählung außerhalb der Provinz al-Hasaka oder im Ausland aufhält, sind Regelungen getroffen. Gemäß Artikel 20 hat sich

»[j]eder Staatsangehörige der Arabischen Republik Syrien, der aus der genannten Provinz stammt und sich am Tage der Volkszählung außerhalb der Provinz aufhält, [...] innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Datum der Volkszählung an den Standesbeamten seines Aufenthaltsortes zu wenden, um das entsprechende Formular für seine eigene Eintragung und die Eintragung seiner Familienangehörigen auszufüllen. Dies gilt unabhängig davon, ob er in den bisherigen Personenstandsregistern der Provinz al-Hasaka eingetragen ist oder nicht. [...] Sollten sich die betreffenden Personen im Ausland aufhalten, haben sie sich binnen drei Monaten ab dem Datum der Volkszählung an den Konsul der Arabischen Republik Syrien im Aufenthaltsland zu wenden, um das genannte Formular auszufüllen.«

Personen, die aufgrund der Auswertung der Volkszählung nicht in die Register arabischer Syrer eingetragen wurden, erhielten eine Registrierung als »Ausländer« (*adschanib*).

Auffällig ist hier zunächst der extrem kurze Zeitraum – ein Tag – innerhalb dessen die Volkszählung vorzunehmen war, als auch die kurze Einspruchsfrist gegen die Ergebnisse der Volkszählung – drei Monate – sowie die kurzen Fristen, innerhalb derer Personen, die sich zum Zeitpunkt der Zählung nicht in der Provinz aufhielten, ihre Eintragung und die Eintragung ihrer Familien nachholen mussten. Dies muss insbesondere vor dem Hintergrund hervorgehoben werden, dass es sich bei der Bevölkerung al-Hasakas um eine ländliche, oftmals des Lesens und Schreibens unkundige Dorfbevölkerung handelte, die nur selten mit staatlichen Behörden in Kontakt kam. Von diesem Personenkreis konnte realistischlicherweise nicht erwartet werden, dass er die geforderten Fristen einhielt.

Ähnlich stellt sich die Vorgabe dar, zum Nachweis der Identität einen Einzelregisterauszug und einen Familienregisterauszug vorzulegen oder, sofern dieser nicht fristgemäß beantragt wurde, einen Personalausweis und ein Familienstammbuch. Tatsache ist, dass in den 1960er Jahren zahlreiche kurdische wie arabische Bauernfamilien in kein Register eingetragen waren, ganz unabhängig davon, wann sie nach Syrien gekommen waren. Eine solche Eintragung war nicht die Regel. Ein Dekret, das innerhalb unrealistisch kurzer Fristen die Vorlage von Unterlagen verlangte, die viele Familien nicht würden vorlegen können, weil sie solche nicht besaßen – was den Verantwortlichen durchaus bekannt war –, verfolgte kaum den Zweck, zu einer Bereinigung der Personenstandsregister beizutragen.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, auf welche Weise die Bevölkerung über die Volkszählung sowie die einzuhaltenden Fristen informiert wurde. In den Zeitungen des entsprechenden Zeitraums finden sich kaum Hinweise auf die Volkszählung⁸ – einmal davon abgesehen, dass Printmedien kaum das richtige Mittel zur Erreichung der Massen waren.

Im Zuge der Durchführung der Volkszählung kam es zu zahlreichen Unregelmäßigkeiten, die einerseits

8 Ausnahmen sind einige kleinere Artikel in den Zeitungen *an-Nasr*, *al-Wahda al-'Arabiya* und *al-Aiyam*. Diese zitieren Ausschnitte aus dem Dekret, suchen freiwillige Helfer oder weisen auf das Ende der Volkszählung hin. Wir konnten keine Zeitung finden, in der an prominenter Stelle – etwa auf der ersten Seite – auf die Durchführung der Volkszählung hingewiesen oder zur Teilnahme an dieser aufgerufen wurde.

den engen Zeitvorgaben geschuldet gewesen sein dürften, andererseits aber über diese hinausweisen. So liegen Zeugenberichte vor, denen zufolge die Volkszähler häufig nicht zu den Bewohnern persönlich, sondern nur zu den Dorfvorstehern gegangen sein sollen, um sich von ihnen sagen zu lassen, wer ursprünglich aus Syrien stammte und wer aus den Nachbarländern zugewandert war. Die Dorfvorsteher entschieden über das Schicksal der Bewohner, sie verfügten plötzlich über erhebliche Macht. Dabei dürften sie durchaus auch eigene Interessen verfolgt bzw. alte Rechnungen beglichen haben⁹ – jedenfalls wenn ihnen die Bedeutung der Volkszählung klar war. Dies gilt auch für die Großgrundbesitzer der Region. Auch sie dürften, wie die Dorfvorsteher, als Gewährsleute hinsichtlich der Herkunft der Dorfbevölkerung betrachtet worden sein, was ihnen die Möglichkeit eröffnete, diejenigen Personen als Eindringlinge zu diffamieren, die nun auf ihren früheren Ländereien lebten. Eine weitere potenzielle Fehlerquelle stellten die Angestellten der Personenstandsregister selbst dar. In einem Artikel der arabischen Zeitung *Saut al-‘Arab* berichtet der Autor:

»Mein Freund hat mit eigenen Augen in einem der Standesämter etwas gesehen: Ein Kurde trägt sein Familienstammbuch in den Händen, trotzdem sagt der Beamte zu ihm: ›Du hast bei mir keinen Registereintrag‹.«¹⁰

Derartige bewusste Falschangaben sind – neben Schlamperei und Zeitmangel – auch geeignet zu erklären, weshalb in manchen Familien ein Bruder Staatsangehöriger blieb, während ein anderer Bruder ausgebürgert wurde, oder aber die Eltern die syrische Staatsangehörigkeit behalten konnten, während ihre Kinder sie verloren.

Die seit 1962 amtierenden syrischen Regierungen haben verschiedene Strategien verfolgt, wenn es um die Rechtfertigung der Volkszählung von 1962 ging. So wurde die Argumentation der al-‘Azm-Regierung fortgeführt, es habe sich bei den ausgebürgerten Kurden um Eindringlinge gehandelt. Noch im Juli 1996 heißt es:

»Zu Beginn des Jahres 1945 begannen die Kurden die Provinz al-Hasaka zu infiltrieren. Sie kamen einzeln

⁹ Siehe hierzu Human Rights Watch 1996: 14.

¹⁰ Sarukh, »Kaifa tadaḥmu al-aḥbār!«, *Saut al-‘Arab*, 16. November 1962.

und in Gruppen aus den benachbarten Staaten, insbesondere der Türkei, und überquerten die Grenze illegal zwischen Ra's al-'Ain und al-Malikiya. Allmählich und illegal ließen sie sich entlang der Grenze in großen Bevölkerungszentren wie Darbasiya, 'Amuda, al-Qamischli, al-Qahtaniya und al-Malikiya nieder, bis sie in einigen dieser Zentren, so in 'Amuda und al-Malikiya, begannen, die Mehrheit zu bilden. Viele dieser Kurden waren in der Lage, sich selbst illegal in die syrischen Personenstandsregister eintragen zu lassen. Sie waren auch in der Lage, mithilfe ihrer Verwandten und Stammesmitglieder auf unterschiedliche Weise syrische Ausweise zu erlangen. Sie taten dies mit der Intention, sich niederzulassen und Besitz zu erwerben, insbesondere nach der Veröffentlichung des Gesetzes zur Landreform, um so von der Rückverteilung des Landes zu profitieren.«¹¹

Belegt wurde die Theorie von der »illegalen Infiltrierung« mit dem ungewöhnlich hohen Bevölkerungswachstum in der Provinz al-Hasaka in den Jahren zwischen 1954 und 1961: Offiziellen Statistiken zufolge wuchs die Bevölkerung in diesem Zeitraum von 240 000 auf 305 000 um siebenundzwanzig Prozent. Einer Stichprobe der syrischen Regierung im Juni 1962 zufolge soll die tatsächliche Bevölkerungszahl sogar bei 340 000 gelegen haben.¹²

Diese Argumentation wirft Fragen auf. Erstens wurde bereits zur Zeit der Volkszählung selbst bezweifelt, dass eine massenhafte Migration von Kurden aus der Türkei nach Syrien überhaupt stattfindet. In einem Artikel der arabischen Zeitung *Saut al-'Arab* bestreitet der Autor diesen Sachverhalt. Er berichtet von einer kürzlichen Begegnung mit einem alten Freund, der als Landwirt in der Dschazira arbeitet.

»Nach der Umarmung sagte ich ihm: ›Oh, du Eindringling!‹ Er lachte lange und antwortete: ›Hast du etwa den riesigen Aufschrei über die Eindringlinge aus der Türkei in die Dschazira geglaubt?‹ [...] Mein Freund ist Araber, Sohn eines Arabers [...] und ich bin Araber, Sohn eines Arabers [...] [I]ch möchte die Kurden nicht in Schutz nehmen. [Aber] [w]enn ich in ihrer alten und neuen Geschichte suche, so finde

11 Human Rights Watch 1996: Appendix A.

12 McDowall 1998: 22.

ich seit der Zeit der Ayyubiden keine gegen den Arabismus gerichtete Haltung ihrerseits ...

Mein Freund erzählte mir Dinge, die ich hier in der Hoffnung erwähne, dass die Regierung sie liest: Es ist nicht wahr, dass Tausende aus der Türkei in die Dschazira gekommen sind.«¹³

Zweitens wird hier vorausgesetzt, dass ausschließlich Kurden aus der Türkei und dem Irak auf der Suche nach besseren Lebensbedingungen in die Provinz al-Hasaka kamen. Die Tatsache, dass dort, und insbesondere in der als Hohe Dschazira bezeichneten Region, die Umverteilung von fruchtbarem Land anstand, dürfte neben Kurden aus der Türkei¹⁴ und dem Irak ebenso Christen aus der Türkei (etwa dem Tur Abdin), Araber und Kurden aus anderen syrischen Provinzen sowie Araber aus dem Irak und aus der Türkei¹⁵ angezogen haben. Das Bevölkerungswachstum dieser Zeit muss somit auch auf Zuzüge aus diesem Personenkreis zurückzuführen sein. 1962 wurden jedoch, von wenigen Einzelfällen abgesehen, ausschließlich Kurden ausgebürgert.

Drittens spricht auch die Tatsache, dass keine syrische Regierung seit 1962 einen ernsthaften Versuch unternommen hat, die ausgebürgerten Kurden in die Türkei oder den Irak zu repatriieren, gegen die Behauptung, dass dieser Personenkreis auch nur überwiegend von dort stammt.

Viertens schließlich fällt auf, dass keine Fälle bekannt sind, in denen Standesbeamte dafür zur Verantwortung gezogen worden wären, dass sie Kurden aus der Türkei oder dem Irak illegal registriert hätten. Wenn aber, wie vonseiten der syrischen Regierung suggeriert, ein Großteil der Ausgebürgerten unrechtmäßigerweise als Staatsangehöriger registriert und nicht etwa unregistriert war,¹⁶ dann handelte es sich bei der unrechtmäßigen Registrierung um ein Massenphänomen, das nicht ohne die systematische Hilfe von Standesbeamten erklärbar ist. Warum aber wurden diese nicht zur Verantwortung gezogen?

Eine zweite Argumentationslinie von syrischer Seite bestand darin zuzugeben, dass es im Zuge der Volkszählung zu (technischen) Fehlern gekommen sei. Einigen Personen sei versehentlich die Staatsangehörigkeit ent-

13 Sarukh, »Kaifa tadaḥmu al-aḥbār!«, *Saut al-‘Arab*, 16. November 1962.

14 Die Mechanisierung der Landwirtschaft in der Türkei führte ab 1950 zu hoher Arbeitslosigkeit und verstärkter Arbeitsmigration; siehe McDowall 1996: 401–402.

15 In der Gegend um Mardin lebt eine nennenswerte arabisch-syrische Minderheit.

16 Siehe hierzu die bereits weiter oben erwähnte Stellungnahme der Botschaft, zitiert nach Human Rights Watch 1996: Appendix A.

zogen worden, andere hätten sie unrechtmäßig behalten können. Deshalb habe die Möglichkeit bestanden, geeignete Unterlagen nachzureichen, um den Aufenthalt auf syrischem Staatsgebiet vor 1945 zu beweisen und so die Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen. Als geeignet galten Auszüge aus den vor 1945 erstellten Personenstandsregistern sowie den bis 1950 erstellten Registern christlicher Konfessionen bzw. der assyrischen Minderheit, Nachweise, dass eine Person in den letzten zehn Jahren vor der Volkszählung eine staatliche Anstellung innehatte oder beim Militär beschäftigt war sowie Steuerunterlagen aus der Zeit des Osmanischen Reiches. Angaben der syrischen Regierung zufolge sank die Zahl der als Ausländer registrierten Personen zwischen 1966 und 1986 von 84 000 auf 40 587, um bis zum 1. August 1985 aufgrund von Eheschließungen und den aus diesen resultierenden Geburten wieder auf 54 218 Personen bzw. bis zum 31. Oktober 1995 auf 67 465 Personen anzusteigen.¹⁷

Zeitzeugenberichten zufolge wurden jedoch zahlreiche Personen trotz der Vorlage geeigneter Dokumente nicht oder erst nach der Zahlung hoher Bestechungsgelder wieder eingebürgert, bzw. waren umgekehrt gute Beziehungen und entsprechende Zahlungen ausreichend, um die syrische Staatsangehörigkeit zurückzuerhalten.¹⁸ Es sind zahlreiche Fälle bekannt, in denen Personen trotz der Vorlage osmanischer Dokumente, die eindeutig belegten, dass sich ihre Familien seit dieser Zeit legal auf »syrischem« Territorium aufhielten, nicht wiedereingebürgert wurden. Darüber hinaus wurden die Archive, in denen die zur Wiedereinbürgerung geeigneten Steuerunterlagen aufbewahrt werden, bereits nach kurzer Zeit versiegelt, sodass sie der Bevölkerung nicht mehr als Beweismaterial zur Verfügung standen.¹⁹

Von einer unvoreingenommenen Überprüfung der Ausbürgerungen kann somit nicht gesprochen werden. Die Volkszählung von 1962 muss vielmehr als eine erste von mehreren Arabisierungsmaßnahmen verstanden werden, die in den 1960er und 1970er Jahren umgesetzt wurden.

17 Human Rights Watch 1996: Appendix A. Hier besteht ein offensichtlicher Widerspruch: Wenn die Zahl der *adschanib* 40 587 im Jahr 1986 betrug, kann sie nicht bis zum 1. August 1985 auf 54 218 Personen gestiegen sein.

18 McDowall 1998: 39.

19 Human Rights Watch 1996: 14–15.

Alltägliche Diskriminierung – zur aktuellen Lebenssituation staatenloser Kurden

Ende 2008 nahmen die Standesämter der Provinz al-Hasaka auf Weisung der syrischen Regierung eine Zählung der *adschanib* vor. Die ermittelten Ergebnisse wurden nicht öffentlich gemacht – KurdWatch hat jedoch von den meisten Standesämtern Angaben zur Zahl der *adschanib* erhalten. Teils handelte es sich dabei um gerundete Angaben, teils um exakte Zahlen. Demnach stellt sich die Situation wie folgt dar:

al-Dschawadiya:	14 800
al-Qahtaniya:	7 651
al-Qamischli:	12 500
al-Hasaka:	20 000
al-Malakiya:	48 200
‘Amuda:	28 000
Darbasiya:	11 400
Ra’s al-‘Ain:	10 000
Tall Tamir:	632
al-Ya‘rubiya:	768
Tall Hamis:	385

Insgesamt ergibt sich so eine Zahl von gut 154 000 Personen im Jahr 2008. Vergleicht man diese mit den Angaben der syrischen Regierung vom 31. Oktober 1995 (67 465), so hat sich die Zahl der *adschanib* in den letzten dreizehn Jahren mehr als verdoppelt. Die Erklärung für diesen massiven Anstieg ist simpel: Die Nachkommen von *adschanib* sind ebenfalls *adschanib*.

Neben den registrierten Staatenlosen (*adschanib*) gibt es in Syrien eine weitere Gruppe Kurden ohne syrische Staatsangehörigkeit: die sogenannten *maktumin* (unregistrierte Staatenlose). Bei den *maktumin* handelt es sich nach Auskunft der syrischen Regierung um Personen, die nach der Volkszählung von 1962 illegal nach al-Hasaka eingereist sind und sich dort niedergelassen haben.²⁰ Demnach könnte dieser Personenkreis eine andere als die syrische Staatsangehörigkeit – etwa die türkische oder irakische – besitzen oder doch einen Anspruch auf diese haben. Die *maktumin* haben dieser Theorie nach mit der Volkszählung von 1962 nichts zu tun. Noch in seiner Rede vor dem Parlament im Anschluss an seine Wiederwahl am 17. Juli 2007 erklärte

²⁰ Human Rights Watch 1996: 20.

Präsident Baschar al-Assad zum Thema der staatenlosen Kurden, dass das Problem der Volkszählung von 1962 und das Problem der *maktumin* zwei gänzlich unterschiedliche Themen seien.²¹

Es ist letztlich nicht zu klären, ob die Darlegungen der syrischen Regierung den Tatsachen entsprechen – angesichts der fragwürdigen Argumentation in Bezug auf die angebliche illegale kurdische Einwanderung vor 1962 scheint hier Vorsicht geboten, zumal auch im Falle der *maktumin* nicht versucht wurde, sie in die Türkei respektive den Irak zurückzuführen. Sicher ist, dass Kinder aus Verbindungen von *maktumin* ihrerseits *maktumin* sind, ebenso sind Kinder aus Verbindungen, in denen ein Elternteil nicht registriert ist, unabhängig vom Status des anderen Elternteils, unregistrierte Staatenlose. Einzige Ausnahme: der Vater ist Staatsangehöriger und die Mutter *maktuma* – in diesen Fällen sind die Kinder Staatsangehörige. Darüber hinaus sind Kinder aus Beziehungen von (männlichen) *adschanib* und syrischen Staatsbürgerinnen *maktumin*.²²

Hiermit ist allerdings noch wenig gesagt zur Entstehung der *maktumin*. Es ist eher unwahrscheinlich, dass diese Gruppe, die Angaben der syrischen Regierung zufolge im Jahr 1985 aus 60 000 Personen bestand, sich allein aus den Nachkommen von männlichen *adschanib* und syrischen Staatsangehörigen entwickelt hat. Eine mögliche Erklärung besteht darin, dass auch diejenigen Personen, die von der Volkszählung von 1962 nicht erfasst wurden, den Status eines *maktum* erhielten.²³ Bei diesem Personenkreis kann es sich durchaus um eine relevante Größe handeln: Einem Teil der ländlichen Bevölkerung dürfte ob der geringen »Werbung« für die Volkszählung nichts von dieser bekannt gewesen sein. Andere dürften die Konsequenzen einer Nichtregistrierung nicht richtig eingeschätzt haben, vielmehr mag eine solche sogar vorteilhaft erschienen sein, etwa weil Nichtregistrierte nicht zum Wehrdienst eingezogen werden können.

Wie auch immer die Gruppe der *maktumin* ursprünglich entstanden ist, im Jahr 1995 soll ihre Anzahl Schätzungen der syrischen Regierung zufolge bereits 75 000 betragen haben.²⁴ Erklären lässt sich dieser Zuwachs anhand von Geburten. Sollte die Anzahl der *maktumin*

21 Siehe »'Aiy tarḥ ba'd ḥall mauḍu' al-iḥṣā' yu'tabar muḥāwala li-hazzi istiqrār al-waṭan.« An-naṣṣ al-kāmil li-kalimat ar-ra'īs Baššār al-'Asad fī maḡlis aš-ša'b ba'd 'adā' al-qasam ad-dustūrī«, 18. Juli 2007, eingesehen auf <http://www.amude.net/Nivisar_Munteda_deep.php?newsLanguage=Munteda&newsId=6181>.

22 Kinder von syrischen Staatsbürgern und weiblichen *adschanib* sind hingegen syrische Staatsangehörige – hier geht das syrische Recht davon aus, dass der Status des Mannes der entscheidende ist, nach diesem hat sich demnach der Status des Kindes zu richten.

23 Interview mit drei Rechtsanwälten aus der Provinz al-Hasaka, Januar bis März 2010. Auch der syrisch-katholische Erzbischof von al-Hasaka unterstützt diese Theorie; Interview mit Erzbischof Jacques Behnan Hindo, al-Hasaka, 13. April 2008.

24 Human Rights Watch 1996: Appendix A.

in den folgenden dreizehn Jahren in ähnlicher Weise gestiegen sein wie diejenige der *adschanib*, dürfte sie 2008 bei etwa 160 000 gelegen haben. Dies würde, *adschanib* und *maktumin* zusammengenommen, eine Gesamtzahl von mehr als 300 000 staatenlosen Kurden ergeben. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass mittlerweile die deutliche Mehrheit aller *adschanib* und *maktumin* nach 1962 – also nach der Volkszählung – in Syrien geboren wurde.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick, unter welchen Voraussetzungen in Syrien geborene Kinder syrische Staatsangehörige, *adschanib* oder *maktumin* sind. Wie bereits dargelegt, hängt dies vom Status der beiden Elternteile ab. Darüber hinaus finden sich Angaben, inwieweit im Fall von Eheschließungen, in die *adschanib* bzw. *maktumin* involviert sind, die Möglichkeit besteht, diese Ehen offiziell registrieren zu lassen und damit auch den Status der Kinder zu verbessern.²⁵

Ehemann	Ehefrau	Registrierung der Ehe	Status der Kinder
Staatsangehöriger	Staatsangehörige	ja	Staatsangehörige
<i>adschnabi</i>	<i>adschnabiya</i>	ja	<i>adschanib</i>
<i>maktum</i>	<i>maktuma</i>	nein	<i>maktumin</i>
Staatsangehöriger	<i>adschnabiya</i>	mit Sondergenehmigung	Staatsangehörige
Staatsangehöriger	<i>maktuma</i>	mit Sondergenehmigung	Staatsangehörige
<i>adschnabi</i>	Staatsangehörige	mit Sondergenehmigung, die Ehefrau behält ihre ursprüngliche Registernummer und wird weiterhin als ledig bezeichnet	<i>maktumin</i> , bei Registrierung der Ehe <i>adschanib</i>
<i>adschnabi</i>	<i>maktuma</i>	nein	<i>maktumin</i> , bei Eintragung im Familienregisterauszug des Vaters <i>adschanib</i>
<i>maktum</i>	Staatsangehörige	nein	<i>maktumin</i>
<i>maktum</i>	<i>adschnabiya</i>	nein	<i>maktumin</i>

Die Tabelle macht zunächst eines deutlich: Bis in die Gegenwart wird geltendes syrisches Recht nicht auf *adschanib* und *maktumin* angewendet. Diese Praxis, dass Kinder als *adschanib* oder *maktumin* geboren werden, verstößt gegen Artikel 3 Buchstabe c, des syrischen

25 Die im Folgenden präsentierten Informationen zur rechtlichen Situation der *adschanib* und *maktumin* beruhen auf umfangreichen Vorrecherchen der Autoren und wurden zudem mit den bereits erwähnten Rechtsanwälten abgeglichen.

Staatsangehörigkeitsgesetzes. Dort heißt es, dass als syrischer Araber gilt,

»wer im Staat [Syrien] als Kind von Eltern geboren ist, die unbekannt oder unbekannter Staatsangehörigkeit oder staatenlos sind. Ein im Staat aufgefundenes Kind gilt bis zum Beweis des Gegenteils als im Hoheitsgebiet des Staates und an seinem Fundort geboren.«

Diesem Artikel zufolge müsste den in Syrien geborenen Kindern von *adschanib* und *maktumin* die syrische Staatsangehörigkeit zugebilligt werden. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Davon abgesehen sind hier vor allem diejenigen Fälle interessant, in denen Sondergenehmigungen für die Registrierung der Ehe respektive die Verbesserung des Status der Kinder notwendig sind. Der erste solche Fall betrifft männliche Staatsangehörige und weibliche *adschanib*. Sie müssen zunächst ihre Ehe vor dem Schariagericht bestätigen lassen. Der Beschluss des Gerichts sowie die Einzelregisterauszüge der beiden Eheleute sind dann bei dem zuständigen Standesamt einzureichen. Dieses schickt die Unterlagen an die Direktion für Personenstandswesen in al-Hasaka, von wo sie weitergeleitet werden an die Generaldirektion für Personenstandswesen in Damaskus.²⁶ Dieses leitet die Unterlagen weiter an das Direktorat für politische Sicherheit und zur Staatssicherheit, die über ihre Niederlassungen in al-Hasaka eine Untersuchung im Herkunftsort der Betroffenen in Auftrag geben. Wenn beide Geheimdienste der Registrierung der Ehe zugestimmt haben, stellt die Generaldirektion für Personenstandswesen eine Genehmigung aus, die auf dem Dienstweg über al-Hasaka dem zuständigen lokalen Standesamt zugestellt wird. Diese registriert die Ehe und stellt einen Familienregisterauszug aus. Die Ehefrau behält ihre ursprüngliche Registernummer, die Kinder erhalten die Registernummer des Vaters.

Der zweite Fall betrifft die Ehen von syrischen Staatsangehörigen und unregistrierten Ausländerinnen (*maktumin*). Das Prozedere zur Registrierung einer solchen Ehe entspricht demjenigen der Ehen von Staatsangehörigen und weiblichen *adschanib* – mit der

26 Die genannten Behörden unterstehen dem Innenministerium.

Abweichung, dass die unregistrierten Ehefrauen keine Registerauszüge, sondern nur Erkennungszeugnisse des Mughtars vorlegen müssen. Die Ehefrau wird in den Familienregisterauszug des Ehemannes aufgenommen, erhält jedoch keinen eigenen Registerauszug.

Die Kinder aus Beziehungen von männlichen Staatsangehörigen und weiblichen *adschanib/maktumin* sind automatisch Staatsangehörige – sofern der zuständige Mughtar eine Geburtsbescheinigung ausgestellt hat und die Ehe der Eltern registriert wurde.

Der nächste Sonderfall betrifft männliche registrierte Ausländer (*adschanib*), die weibliche Staatsangehörige heiraten. Möchten diese ihre Ehe registrieren lassen, muss die Ehefrau beim Schariagericht gegen ihren Mann klagen.²⁷ Die Klage lautete auf »Bestätigung der Eheschließung« oder sofern Kinder aus der Beziehung hervorgegangen sind auf »Bestätigung der Eheschließung und der Anerkennung der Vaterschaft für die Kinder«. In Anwesenheit von Zeugen erklärt der Richter die Anerkennung der Ehe und/oder die Anerkennung der Vaterschaft der Kinder. Eine Kopie des Urteils wird zum zuständigen Standesamt geschickt. Sofern aus der Beziehung Kinder hervorgegangen sind, müssen diese, ihre Eltern sowie zwei Zeugen unter Vorlage des Urteils sowie von Geburtsbescheinigungen, ausgestellt vom zuständigen Mughtar, bei der Polizei vorstellig werden. Die Zeugen müssen bestätigen, dass es sich bei den Kindern tatsächlich um die leiblichen Nachkommen der Antragsteller handelt. Es wird ein Bericht angefertigt, der dann, gemeinsam mit den anderen Unterlagen, wieder an das Standesamt geht. Kinder im Alter über sechzehn Jahren müssen selbst dort vorstellig werden. Das Standesamt leitet das gesamte Dossier an die Direktion für Personenstandswesen in al-Hasaka weiter. Von dort geht es nach Damaskus, zur Generaldirektion für Personenstandswesen, welches die Unterlagen dem Direktorat für politische Sicherheit zuleitet. Das Direktorat für politische Sicherheit beauftragt dann seine Niederlassung in al-Hasaka, die Unterlagen zu überprüfen – wobei diese ihrerseits den Auftrag an die zuständige Geheimdienstabteilung am Wohnort des Betroffenen weiterleitet. Sobald das Ergebnis der Überprüfung vorliegt, wird es über denselben Dienstweg zu-

27 Einem anderen Informanten zufolge darf auch der Ehemann klagen.

rückgeschickt. Im positiven Fall erhält das zuständige Standesamt nach einigen Monaten die Erlaubnis zur Registrierung der Ehe bzw. der Ehe und der aus dieser hervorgegangenen Kinder. Die Ehe wird registriert und ein Familienregisterauszug speziell für *adschanib* ausgestellt. Die Kinder sind, wie der Vater, *adschanib* und werden unter seiner Registernummer eingetragen. Die Ehefrau wird im Familienregisterauszug aufgeführt, allerdings unter ihrer eigenen Registernummer.²⁸

Der nächste Fall betrifft Ehen zwischen männlichen *adschanib* und weiblichen Unregistrierten (*maktumin*). Es ist zwar möglich, diese Ehen vor dem Schariagericht anerkennen zu lassen. Hieraus folgt jedoch keine Eintragung der Ehen beim Standesamt. Allerdings können die Kinder aus derartigen Beziehungen im Familienregisterauszug des Vaters eingetragen werden. Hierzu ist dem Standesamt ein entsprechender Beschluss des Schariagerichts vorzulegen. Der Status der Kinder, die von Geburt an *maktumin* sind, verbessert sich in diesem Fall, sie werden *adschanib*. Da die Ehe der Eltern nicht registriert wird, wird ihr Personenstand weiterhin als ledig angegeben. Die Ehefrau wird nicht im Familienregisterauszug des Ehemannes eingetragen.

Sowohl *adschanib* als auch *maktumin* sind in Syrien diversen Einschränkungen ausgesetzt. Da es sich bei ihnen nicht um syrische Staatsangehörige handelt, können sie weder wählen noch gewählt werden. Sie besitzen weder Personalausweise noch Pässe. *Adschanib* verfügen zum Nachweis ihrer Identität über individuelle Registerauszüge aus dem Ausländerregister, die vom Standesamt ausgestellt werden. Diese Dokumente berechtigen nicht zur Ausreise ins Ausland. Möchten *adschanib* ins Ausland reisen, können sie einen entsprechenden Reiseausweis beantragen. Der Antrag ist, zusammen mit einem Registerauszug und drei Passbildern beim Innenministerium (Auswanderungs- und Passbehörde) in Damaskus einzureichen. Die Unterlagen werden zum Direktorat für politische Sicherheit geschickt, dort werden sie überprüft. Sofern das Direktorat für politische Sicherheit der Ausstellung des Reiseausweises zustimmt, wird dieser ausgestellt. Er ist zwei Jahre gültig und berechtigt zur einmaligen Aus- und Wiedereinreise. Eine Verlängerung des Do-

28 Einem anderen Informanten zufolge können Ehen zwischen männlichen *adschanib* und weiblichen Staatsangehörigen nur dann registriert werden, wenn aus ihr Kinder hervorgegangen sind. Es scheint, dass die unterschiedlichen Aussagen unserer Informanten auf unterschiedliche Vorgehensweisen der beteiligten Behörden zurückzuführen sind.

kuments ist möglich, muss jedoch gesondert beantragt werden, ebenso eine weitere Ausreise.

Maktumin erhalten lediglich Bescheinigungen des für Sie zuständigen Mughtars, die sogenannten Erkennungszeugnisse. Verantwortlich für die Ausstellung ist der Mughtar am tatsächlichen Wohnort der Betroffenen. Dieser lässt sich zunächst von zwei Zeugen die Identität des Antragstellers bestätigen. Dann reicht er das Erkennungszeugnis bei der Kommunalverwaltung ein, wo die Unterschrift des Mughtars beglaubigt wird. Im Anschluss wird das Dokument weitergeleitet zur lokalen Niederlassung des Direktorats für politische Sicherheit. Diese muss der Ausstellung des Erkennungszeugnisses zustimmen. Ist dies geschehen, geht es zur Provinzverwaltung in al-Hasaka, die es beglaubigt und zurück an das Rathaus schickt, von wo es an den Mughtar bzw. den Inhaber weitergeleitet wird.

Zusätzliche Schwierigkeiten bestehen insofern, als der Gouverneur der Provinz al-Hasaka am 15. Oktober 1999 Dekret Nr. 7889-J erlassen hat. Dieses Dekret verbietet dem Mughtar und der lokalen Verwaltung die Ausstellung von Dokumenten jedweder Art für *maktumin*.²⁹ Obgleich dieses Dekret nicht von jedem Mughtar umgesetzt wird, führt es für einen Teil der *maktumin* zu erheblichen Schwierigkeiten beim Erwerb von Erkennungszeugnissen. Einige müssen diese Dokumente außerhalb ihres Wohnortes ausstellen lassen, weil der Mughtar am eigenen Wohnort nicht dazu bereit ist. Zudem sind Erkennungszeugnisse teilweise ausschließlich vom Mughtar unterzeichnet, es fehlen die eigentlich vorgesehenen Beglaubigungen übergeordneter Stellen.

Adschanib und *maktumin* dürfen weder Land noch Immobilien noch ein Geschäft besitzen oder erwerben – das heißt, sie können diese Güter nicht offiziell auf ihren Namen registrieren lassen. Sie haben kein Recht auf staatliche Anstellung und kein Recht zu erben oder zu vererben. Sie haben keinen Anspruch auf staatlich subventionierte Lebensmittel und können kein Auto oder ein sonstiges mechanisches Gefährt auf ihren Namen anmelden. Im Gegensatz zu *maktumin* können *adschanib* einen Führerschein für private Fahrzeuge machen, allerdings keinen für ein Taxi oder einen Bus.

29 Montgomery 2005: 80; Savelsberg & Hajo 2004: 17 (Fn. 60); HRAS 2003: 8; bestätigt durch einen Rechtsanwalt aus al-Qamischli, Mitteilung vom 27. August 2005. Das Dekret soll den Mughtars seinerzeit nicht ausgehändigt worden sein, sie sollen vielmehr den Wortlaut desselben vom Geheimdienst mündlich mitgeteilt bekommen haben; Information eines Rechtsanwalts aus al-Qamischli – dieser hatte 2009 mehrere Mughtars in al-Qamischli zu diesem Sachverhalt befragt.

Sofern *adschanib* oder *maktumin* die Provinz al-Hasaka verlassen, können sie nur dann in einem Hotel übernachten, wenn sie von der sogenannten Hotelabteilung (*far' al-fanadiq*) des Direktorats für politische Sicherheit eine diesbezügliche Genehmigung erhalten.

Darüber hinaus benötigen *maktumin* für die Einschulung ein speziell für den Schulbesuch ausgestelltes Erkennungszeugnis. Dieses wird auf dieselbe Weise beantragt wie normale Erkennungszeugnisse. Nach Erhalt des Dokuments können *maktumin* bis zum Ende der zweiten Sekundarstufe, d. h. bis zur 12. Klasse, zur Schule gehen. Sie können sowohl die Prüfung am Ende der 9. Klasse (Ende der ersten Sekundarstufe) als auch die Abiturprüfungen nach der 12. Klasse ablegen. Allerdings erhalten sie weder Abschluss- noch sonstige Zeugnisse, es ist den Schulen untersagt, *maktumin* mit dem Stempel der Schule versehene Bescheinigungen auszustellen.³⁰ Auf einen entsprechenden Antrag hin stellt die Erziehungsbehörde in al-Hasaka *maktumin* jedoch zum Ende der 9. bzw. 12. Klasse eine Bescheinigung über die von ihnen erbrachten Leistungen aus.

Ein Universitätsstudium ist *maktumin* nicht erlaubt. *Adschanib* hingegen dürfen sämtliche Fächer studieren, jedoch nicht alle Berufe ausüben. So können *adschanib* keine Rechtsanwälte werden, da die Voraussetzung zur Ausübung dieses Berufes die syrische Staatsangehörigkeit (seit mindestens fünf Jahren) ist – gleichgestellt sind ihnen nur Palästinenser. Der Beruf des Arztes hingegen kann nach einer routinemäßig erteilten Erlaubnis durch das Gesundheitsministerium ausgeübt werden, allerdings nur in einer Privatpraxis oder einem Privatkrankenhaus, nicht in einer staatlichen Einrichtung. Was die Mitgliedschaft in ständischen Vertretungen (Rechtsanwalts-, Ärzte-, Apotheker- und Ingenieurskammern) anbelangt, so ist eine Aufnahme von *adschanib* in die Rechtsanwaltskammer nicht möglich. Eine Vollmitgliedschaft in der Ärztekammer ist *adschanib* ebenfalls verwehrt, sie werden jedoch seit zwei Jahren in die sogenannte Gemeinschaftskasse aufgenommen. Diese sieht unter anderem eine Gesundheits- und Sozialversicherung für ihre Mitglieder vor. *Adschanib* müssen hier einen höheren Beitrag zahlen als Staats-

30 Siehe hierzu Rundschreiben Nr. 4724/4623 des Bildungsministeriums, Direktion für Bildung in al-Hasaka, vom 17. September 2008. Der vollständige Text kann auf der Seite <www.kurdwatch.org> in der Kategorie »Dokumente« im Original sowie in Übersetzung eingesehen werden.

angehörige. Die Ingenieurskammer in al-Hasaka akzeptiert *adschanib*.

Anders als vielfach behauptet, werden sowohl *maktumin* als auch *adschanib* in öffentlichen Krankenhäusern behandelt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass *adschanib* und insbesondere *maktumin* erheblichen Einschränkungen ausgesetzt sind in Bezug auf ihre politischen Rechte, ihre Besitzrechte sowie das Recht auf Bildung und freie Berufswahl. Darüber hinaus werden an sich simple administrative Vorgänge wie die Registrierung von Ehen für staatenlose Kurden zu komplizierten Hindernisläufen. Die Einbindung insbesondere des Direktorats für politische Sicherheit in zahlreiche Verwaltungsvorgänge sorgt für erhebliche Unsicherheit bei den Betroffenen und birgt die Gefahr des Missbrauchs – insbesondere in Form von Einschüchterungen und Bestechung.

Baschar al-Assads Politik gegenüber den Staatenlosen

Unter Baschar al-Assad hat sich die Politik gegenüber *adschanib* und *maktumin* nicht wesentlich geändert – sieht man davon ab, dass die Frage der staatenlosen Kurden mehrfach auch öffentlich diskutiert wurde. Bereits Ende 2002, angesichts des bevorstehenden Irakkriegs, soll innerhalb der syrischen Regierung bzw. im syrischen Parlament über eine Einbürgerung staatenloser Kurden beraten worden sein. Baschar al-Assad selbst soll während eines Aufenthalts in al-Hasaka im Sommer 2002 kurdischen Persönlichkeiten zugesagt haben, eine Lösung für die Problem, die sich aus der Volkszählung von 1962 ergeben haben, zu finden. Assad erwähnt diese Gespräche in seiner Vereidigungsrede am 17. Juli 2007 und erläutert, dass aufgrund der gesamtpolitischen Lage bislang keine Fortschritte auf diesem Gebiet erzielt worden seien:

»Außerdem ist da noch das Thema der Volkszählung von 1962. In Syrien herrscht vielfach Unwissenheit darüber, worum es dabei eigentlich geht und was dazu alles aufgeworfen wurde. Im August 2002 war

ich in der Provinz al-Hasaka und habe alle dort aktiven Gruppierungen getroffen. Und ausnahmslos alle, aus den unterschiedlichsten Teilen der Gesellschaft, sprachen dieses Thema an. Ich habe ihnen daraufhin zugesagt: ›In Ordnung, wir werden es angehen!‹ Damals befanden wir uns allerdings gerade in der Anfangsphase der Vorbereitungen der Vereinigten Staaten für den Einmarsch in den Irak. Wir waren damals gerade in der heißen Phase im Sicherheitsrat. Das Thema der Volkszählung trat daher in den Hintergrund. Es lag ja auch schon vier Jahrzehnte zurück. So gingen wir es zwar ganz langsam an, doch wir gingen es an. Es folgten der Irakkrieg und die verschiedenen Umstände danach, was zunächst zur Einstellung des inneren Reformprozesses führte, bis es schließlich im Jahre 2004 zu den Unruhen in der Provinz al-Qamischli kam. Zunächst waren die Hintergründe dieser Unruhen unklar, denn es wurde teils versucht, sie zu antinationalen politischen Zwecken zu missbrauchen. In der Folge stellte sich jedoch heraus, dass es sich um gänzlich unpolitische Unruhen gehandelt hat, die mit antinationalen Aspekten nichts zu tun hatten, auch wenn teilweise versucht wurde, sie dahingehend zu instrumentalisieren. Dennoch wurde daraufhin die Wiederaufnahme dieses Themas erneut ausgesetzt, um es vor dem Hintergrund der Unruhen noch einmal eingehend zu prüfen. Letztes Jahr brachten wir als Staat das Thema dann aus eigener Initiative wieder auf die Tagesordnung, denn die Unruhen sind nun vorbei.«³¹

Tatsächlich wurden bereits vor 2006 die Staatenlosenproblematik und die mögliche Einbürgerung eines Teils der staatenlosen Kurden erneut diskutiert, vor allem im Vorfeld des Ba‘thparteitags im Juni 2005.³² Im April 2005 fanden in den Städten Ra’s al-‘Ain, Tall Tamir und ‘Amuda Befragungen von *adschanib* statt, durchgeführt sowohl von Standesbeamten als auch von Mitgliedern des Geheimdienstes.³³ Auf dem Ba‘thparteitag selbst scheint das Thema ebenfalls diskutiert worden zu sein – dies jedenfalls geht aus einem Zeitungsinter-

31 Siehe »›‘Aiy tarḥ ba‘d ḥall mauḍu‘ al-iḥṣā‘ yu‘tabar muḥāwala li-hazzi istiqrār al-waṭan.‹ An-naṣṣ al-kāmil li-kalimat ar-ra‘īs Baššār al-‘Asad fī maḡlis aš-ša‘b ba‘d ‘adā‘ al-qasam ad-dustūrī«, 18. Juli 2007, eingesehen auf <http://www.amude.net/Nivisar_Munteda_deep.php?newsLanguage=Munteda&newsId=6181>.

32 Diese Debatte schlug sich auch in der Presse nieder, siehe beispielsweise »After decades as nonpersons, Syrian Kurds may soon be recognized«, *New York Times*, 28. April 2005; »Syria’s stateless Kurds hope for new rights«, *Reuters*, 13. Mai 2005; »Al-Assad meets Kurdish tribe reps; Syrian nationality offered to 100,000 Kurds?«, *Arabic News*, 16. Mai 2005; »Kurdish unrest over citizenship promise«, *AKI*, 17. Mai 2005.

33 »After decades as nonpersons, Syrian Kurds may soon be recognized«, *New York Times*, 28. April 2005. Dass tatsächlich Befragungen stattfanden, wurde uns von Informanten vor Ort bestätigt. Unklar ist jedoch deren Umfang. Aus anderer Quelle hieß es, dass die Regierung Anfang 2005 sämtliche Ausländerregister angefordert habe.

view mit Premierminister Muhammad Nadschi al-‘Utri am 20. Juli 2005 hervor. Dort heißt es:

»Wir haben im Wesentlichen das Problem der Volkszählung von 1962. Der zehnte gesamtsyrische Parteikongress hat unter anderem beschlossen, dieses Thema neu aufzurollen. So werden Syrer kurdischer Abstammung, die noch vor der Volkszählung in Syrien geboren wurden, das Recht auf Einbürgerung erhalten, was ja ihre Hauptforderung ist. [...] Für uns ist jedoch das Thema der Volkszählung wichtig. Die Zahl der davon Betroffenen liegt zwischen 80 000 und 90 000, von ihnen ist ein großer Teil bereits in den Norden des Irak abgewandert.«³⁴

Folgen hatten die Beschlüsse des Ba‘thparteitags zunächst keine. Erst in seiner bereits weiter oben zitierten Vereidigungsrede im Juli 2007 stellte Baschar al-Assad erneut eine baldige Lösung der Problematik in Aussicht. Er nahm Bezug auf ein Gesetz, dessen technische Vorbereitung nahezu abgeschlossen sei, und mithilfe dessen die Problematik der Staatenlosen gelöst werden solle. Was einer endgültigen Verabschiedung des Gesetzes derzeit noch im Wege stünde, sei im Wesentlichen eine Vermengung verschiedener Themenfelder, konkret, die Verbindung des Problems der *adschanib* einerseits und der *maktumin* andererseits. So heißt es:

»Oft werden zwei Themen in einen Topf geworfen. Zum einen ist da das Thema der Volkszählung von 1962. Dabei geht es um die Familien, von denen nur ein Teil die syrische Staatsangehörigkeit erhielt, der andere nicht, wie es ihr gutes Recht wäre. Dann gibt es da aber auch noch die sogenannten ›maktumin‹, die vermeintlich ebenfalls von dieser Problematik betroffen sind. Die ›maktumin‹ sind Angehörige unterschiedlicher Nationalitäten, die sich in Syrien aufhalten, jedoch weder im Personenstandsregister noch in irgendeinem sonstigen Verzeichnis geführt werden. Es geht also um etwas ganz anderes, selbst wenn teilweise versucht wurde, diese beiden Themen, die ›maktumin‹ und die Volkszählung von 1962, miteinander zu vermischen. Außerdem gibt es

34 Siehe »Ra’īs mağlis al-wuzarā’ as-sūrī Nāğī ‘Uṭrī: Laisa hunāka ‘azma li’l-‘akrād wa iḥṣā’ 1962 yasmaḥ bi-manḥ 90 ‘alf kurdī al-ğinsiya faqaṭ wa mağmu‘a min al-‘aḥzāb il-kurdiya madfu‘a min al-ḥāriğ« [Interview mit *al-Anba’* vom 20. Juli 2005], 22. Juli 2005, eingesehen auf <http://www.amude.net/Hevpeyvîn_Munteda_deep.php?newsLanguage=Munteda&newsId=3235>.

auch noch Angehörige unterschiedlichster Nationalitäten, die meisten davon Kurden, die aus verschiedensten Gründen – Wirtschaft, Politik, Sicherheit u. a. – aus der Türkei und dem Irak nach Syrien gekommen sind. Dieses Thema hat aber hier ebenfalls nichts zu suchen.³⁵ Hier geht es einzig und allein um die Volkszählung. Die rein technischen Arbeiten an dem diesbezüglichen Gesetz konnten inzwischen fast abgeschlossen werden. ... Wo waren wir stehen geblieben? ... Ich hatte gerade davon sprechen wollen, dass, um weitere Instrumentalisierung zu verhindern, allen von diesem Thema betroffenen Gruppierungen unmissverständlich klar sein muss, dass es hier ausschließlich um die Volkszählung von 1962 geht. Wir wollen nicht von diesem Thema der Volkszählung von 1962 abkommen und jetzt auf einmal, vierzig Jahre später, ein weiteres Problem, nämlich eines mit dem Namen ›Volkszählung 2007‹, aufgeworfen wissen, mit Behauptungen, dass Menschen die Staatsangehörigkeit vorenthalten wurde. Ich spreche dies an, weil eindeutig mancherseits versucht wird, dieses Thema gegenüber europäischen Institutionen, Organisationen und Delegationen, die wir treffen und die uns auf dieses Thema ansprechen, zu instrumentalisieren. Wir möchten aber, dass ein Gesetz erst dann verabschiedet wird, wenn Einigkeit darüber herrscht, dass es eine endgültige nationale Lösung darstellt. Jeglicher Einwurf, der erst nach der Lösung der Frage der Volkszählung vorgebracht wird, kommt dem Versuch einer Destabilisierung des Landes gleich. So sieht die Sache aus. Die Beratungen dauern zwar weiter an, doch das Gesetz liegt quasi schon vor. Die ganze Sache ist nämlich recht einfach und ich glaube, in Syrien herrscht ein nationaler Konsens darüber, dass für dieses Problem eine Lösung gefunden werden muss. Das wollte ich Ihnen dazu vermitteln.«³⁶

Assad macht hier zum einen deutlich, dass an eine Veränderung des Status der *maktumin* nicht gedacht ist.³⁷ Vielmehr könne erst dann für das Problem der *adschanib* eine Lösung gefunden werden, wenn innerhalb Syriens niemand mehr fordere, auch die Problematik der

35 Es ist unklar, auf welche Gruppe von Kurden sich der Präsident hier konkret bezieht.

36 Siehe »›'Aiy tarḥ ba'd ḥall mauḍu' al-iḥṣā' yu'tabar muḥāwala li-hazzi istiqrār al-waṭan.« An-naṣṣ al-kāmil li-kalimat ar-ra'īs Baššār al-'Asad fī maḡlis aš-ša'b ba'd 'adā' al-qasam ad-dustūrī«, 18. Juli 2007, eingesehen auf <http://www.amude.net/Nivisar_Munteda_deep.php?newsLanguage=Munteda&newsId=6181>.

37 In derselben Weise äußerte sich Premierminister Muhammad Nadschi al-'Utri in seinem bereits weiter oben zitierten Interview mit der kuwaitischen Zeitung *al-Anba'* im Juli 2005. Dort heißt es: »Was die übrigen Kurden [gemeint sind *maktumin*], die aus der Türkei und dem Irak gekommen sind, anbelangt, so werden wir ihr Problem so behandeln, wie in allen Ländern der Welt mit der Einwandererproblematik umgegangen wird, denn sie sind keine Syrer, sondern aus Nachbarländern nach Syrien eingewandert. Eine Reihe von Parteien treibt hier ihr Spielchen damit, Probleme aufzuwirbeln, wie im Norden Syriens geschehen [gemeint sind die Unruhen im März 2004].«

maktumin zu behandeln – ein Appell, der sich eindeutig an die kurdischen Parteien richtet. Gleichzeitig wird dem Problem der *adschanib* jede politische Dimension abgesprochen. Es wird, wie bereits von früheren Regierungen, lediglich zugestanden, dass es im Zuge der Volkszählungen zu Fehlern gekommen sei, die behoben werden müssten. Hierbei handele es sich jedoch lediglich um technische Fehler. Derartige Einschätzungen finden sich auch an anderer Stelle, etwa in einem Interview des Präsidenten mit dem türkischen Sender *Sky News* im Dezember 2005. Hier wird die gesamte »Kurdenfrage« auf ein technisches Problem im Zusammenhang mit der Volkszählung reduziert:

»Für uns in Syrien steht fest, dass es sich bei der Kurdenfrage um ein rein technisches Problem im Zusammenhang mit der Volkszählung von 1962 handelt, denn diese war technisch ungenau. Es gab jedoch kein politisches Problem. Hätte es ein solches bezüglich der Kurdenfrage gegeben, wäre es gar nicht erst zur Volkszählung gekommen. Daher versuchen wir in Syrien, dieses Problem auch technisch zu lösen, denn es gibt keine politischen Gründe, die dagegen sprechen würden. Wir sind der Ansicht, dass dieses Thema lediglich mit Fragen der Nationalstaatlichkeit und der Geschichte Syriens zusammenhängt, an denen sich seit der Unabhängigkeit nichts geändert hat und auch in Zukunft nichts ändern wird.«³⁸

Dass entgegen den Darlegungen des Präsidenten die Wiedereinbürgerung der *adschanib* nicht nur von ihren Befürwortern, sondern gerade auch von ihren Gegnern als im Grundsatz politisch eingeschätzt wird, macht ein Interview mit dem syrisch-katholischen Erzbischof von al-Hasaka, Jacques Behnan Hindo, deutlich. Dieser erklärte, sowohl er als auch die Bischöfe der anderen christlichen Kirchen würden regelmäßig vonseiten des Präsidenten und der Regierung zur kurdischen Frage in Syrien gehört. Sie sprächen sich sämtlich gegen eine Wiedereinbürgerung der staatenlosen Kurden aus – seiner Schätzung nach gehören fünfzig Prozent der kurdischen Bevölkerung im Nordosten Syriens zu dieser Gruppe. Zum Ersten, weil sämtliche 1962 ausgebürger-

38 Siehe »Baššār al-'Asad: Al-muškila al-kurdīya hiya muškila tiqnīya lahā 'alāqa bi-l-'iḥṣā' wa hiya laisat muškila siyāsīya!«, 28. Dezember 2005, eingesehen auf <http://www.amude.net/Hevpeyvīn_Munteda_deep.php?newsLanguage=Munteda&newsId=4210>.

ten Kurden entweder türkische oder irakische Staatsangehörige gewesen seien. Zum Zweiten, weil eine Einbürgerung dieser Personengruppe das ethnische Gleichgewicht zwischen kurdischen und arabischen Staatsangehörigen im Nordosten Syriens zuungunsten letzterer verschieben würde. Und zum Dritten, weil die kurdische Bevölkerung dem syrischen Staat gegenüber nicht loyal sei. Seiner Meinung nach bestünde die beste Lösung des Problems darin, sämtliche staatenlose Kurden im kurdisch verwalteten Nordirak anzusiedeln.³⁹ Das Interview macht deutlich, dass es einflussreiche gesellschaftliche Gruppierungen in Syrien gibt, die sich klar gegen die Einbürgerung der staatenlosen Kurden aussprechen – und zwar wie bereits 1962 aus vorwiegend politischen respektive ideologischen Gründen: dem ethnischen Gleichgewicht in der Region und der vorgeblichen Illoyalität der kurdischen Bevölkerung.

Mit einer Lösung der Staatenlosenproblematik ist angesichts der beschriebenen politischen Konstellation nicht zu rechnen. Für Baschar al-Assad scheint eine Einbürgerung eines (Groß-)Teils der *adschanib* durchaus denkbar – unter der Voraussetzung, dass danach jedwede Diskussion über die *maktumin* oder besser noch jede Diskussion über die Situation der Kurden in Syrien endet. Dass sich die Vertreter kurdischer Parteien auf eine derartige Abmachung einlassen, ist unwahrscheinlich – zumal sie nicht gewährleisten könnten, dass sich auch parteiunabhängige Kurden oder politisch Aktive im Exil an eine solche Abmachung halten. Das weiß auch der Präsident. Gleichzeitig scheint es nicht allein innerhalb relevanter gesellschaftlicher Gruppen (wie der christlichen Kirchen), sondern auch innerhalb der Regierung bzw. des Staatsapparates einflussreiche Gegner einer Einbürgerung der *adschanib* bzw. Gegner jedweder Zugeständnisse gegenüber den Kurden zu geben. So ist zu erklären, dass bis März 2010 noch kein Gesetz – oder ein anderer Lösungsansatz – zur Behebung der Problematik der *adschanib* vorliegt. Dies gilt insbesondere angesichts der Tatsache, dass es seit 2005 keine nennenswerten kurdischen Unruhen mehr in Syrien gegeben hat und US-Präsident Barack Obama seit seinem Amtsantritt im Jahr 2009 explizit bemüht ist, Syrien wieder in die Staatengemeinschaft einzubin-

39 Interview mit Erzbischof Jacques Behnan Hindo, al-Hasaka, 13. April 2008.

den. Äußere politische Umstände können daher für die Aussetzung des Reformprozesses kaum mehr überzeugend verantwortlich gemacht werden.

Literatur

Barut, Dschamal, August 2009: »Kaifa naša'at muškilat ›'ağānib Turkiyā« fi Sūriya?«, *Le Monde diplomatique éditions arabes*. Eingesehen auf <<http://kassioun.org/index.php?mode=article&id=3394>>.

Human Rights Association in Syria (HRAS), November 2003: *The effect of denial of nationality on Syrian Kurds*. Damaskus. Eingesehen auf <<http://hras-sy.org/english/reports.htm>>.

Human Rights Watch (Hrsg.), Oktober 1996: *Syria. The silenced Kurds*. Eingesehen auf <<http://www.hrw.org/en/reports/1996/10/01/syria-silenced-kurds>>.

McDowall, David 1996: *A modern history of the Kurds*. London: I. B. Tauris.

McDowall, David 1998: *The Kurds of Syria*. London: Kurdish Human Rights Project.

Montgomery, Harriet 2005: *The Kurds of Syria. An existence denied*. Berlin: Europäisches Zentrum für Kurdische Studien.

Perthes, Volker 1990: *Staat und Gesellschaft in Syrien 1970–1989*. Hamburg: Deutsches Orient-Institut.

Savelsberg, Eva & Siamend Hajo 2004: *Die Situation staatenloser Kurden in Syrien*. Eingesehen auf <<http://www.fluechtlingsrat-nrw.de/1868/>>.